

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Polizeivollzugsdienst, B.A.
Hochschule:	Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW
Standort:	Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Köln, Mülheim an der Ruhr, Münster
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung der Auflage:

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert:

"Die Hochschule muss für den in Rede stehenden Studiengang ein eigenes Diploma Supplement gemäß der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung in Deutsch und Englisch nachweisen. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)."

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme aktuelle Muster des Diploma Supplements in Deutsch und Englisch für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang eingereicht. Damit kann die Auflage entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat hätte sich gewünscht, dass die Gutachter die personelle Ausstattung nach Standorten differenziert bewertet hätten. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die in den Anlagen befindlichen Informationen zur standortbezogenen Personalausstattung (Aufstellung der „Regellehrverpflichtung nach Fachgruppe und Abteilung/Studienort“) nicht auf Qualitätsmängel in diesem Bereich schließen lassen.

2. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachter an, wonach alle Studierenden unabhängig vom Notendurchschnitt und während des gesamten Studienzeitraums

zweimal die Möglichkeit für einen Drittversuch (zweite Wiederholungsprüfung) haben sollten.

3. Laut Evaluationsordnung werden die Evaluationsergebnisse in anonymisierter Form veröffentlicht. Der Akkreditierungsrat schließt sich der Empfehlung der Gutachter an, wonach die Ergebnisse der Evaluationen einschließlich der daraus eventuell abgeleiteten Maßnahmen in geeigneter Form den Studierenden transparent gemacht werden sollten.

4. Der Akkreditierungsrat erachtet es für dringlich, dass, entsprechend der Empfehlung der Gutachter, die Anzahl der Trainingsstätten an die steigende Studierendenzahl angepasst wird.

5. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die im Entwurf vorgelegte Studienordnung einschließlich der ergänzenden „Regelungen für den Studiengang Polizeivollzugsdienst B.A.“ in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

6. Der Studiengang wurde nicht als dual beantragt und wird auch in den Stammdaten nicht als dual bezeichnet. Er wird aber im Selbstbericht und in der Außendarstellung als dual ausgewiesen. Im Akkreditierungsbericht (S. 41) wird er als "quasi dual" bezeichnet und es werden die Kooperationsstrukturen der Hochschule, dem Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (LAFP) und den Praktikumsdienststellen bewertet ohne jedoch darüber hinaus eine Aussage zum Profil des Studiengangs zu treffen. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass der Studiengang durchaus über ein duales Profil verfügt, da hier das fachwissenschaftliche und das fachpraktische Studium systematisch über den gesamten Studienverlauf inhaltlich und organisatorisch

verzahnt sind, die Verzahnung in den Studiengangunterlagen verankert ist und die Qualitätssicherung der Praxisphasen durch verschiedene, in den Anlagen enthaltenen, Erlasse sowie die genannten Kooperationsstrukturen sichergestellt wird.